

Pro Natura Baselland Statuten

I. Zweck und Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Pro Natura Baselland – Bund für Naturschutz Baselland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit gemeinnützigem Zweck.

Sein Sitz ist in Liestal.

Art. 2 Ziele

Aus Achtung vor der Natur und im Bewusstsein der Verantwortung des Menschen gegenüber der Natur setzt sich Pro Natura Baselland für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ein. Sie verfolgt dazu insbesondere folgende Ziele:

- a) Schutz der Natur, um die Biodiversität zu bewahren und zu fördern;
- b) Schutz der Landschaft, um die Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren und zu fördern;
- c) Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren;
- d) Wandlung der Beziehung des Menschen zur Natur, damit er im Einklang mit ihr lebt.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung ihrer Ziele widmet sich Pro Natura Baselland vor allem folgenden Aufgaben:

- a) im privaten, wirtschaftlichen sowie öffentlichen Sektor auf die Berücksichtigung der Naturschutzanliegen hinzuwirken;
- b) ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über Natur- und Umweltschutzprobleme zu informieren;

- c) an der Förderung des Umweltbewusstseins und eines umweltverträglichen Verhaltens aller Individuen, Bevölkerungskreise und Altersgruppen, insbesondere der Jugend, mitzuwirken;
- d) in Wirtschaft und Politik auf eine nachhaltige Nutzung der Landschaft hinzuarbeiten;
- e) Naturschutzgebiete als Teil eines umfassenden Netzes von Schutzgebieten zu schaffen und beispielhaft zu betreuen;
- f) Wildnisgebiete zu schaffen, in der sich die Natur selbst entwickeln kann;
- g) Programme zur Erhaltung und Förderung von Lebensräumen und Arten zu entwickeln und mitzutragen;
- h) mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen, zu beeinflussen und gegebenenfalls abzuwenden (unter anderem durch Ausübung des Beschwerderechts);
- i) eng mit Pro Natura Schweizerischer Bund für Naturschutz, mit zielverwandten Organisationen und mit Amtsstellen zusammenzuarbeiten.

Art. 4 Verhältnis zu Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Pro Natura Baselland ist eine Sektion von Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz, nachstehend Zentralverband genannt. Ihr Verhältnis wird durch die Statuten des Zentralverbands und durch vom Delegiertenrat erlassene Reglemente geregelt.

Pro Natura Baselland arbeitet in allen Bereichen, welche die statutarischen Ziele betreffen, eng mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen zusammen.

Art. 5 Finanzen

Die finanziellen Mittel von Pro Natura Baselland bestehen aus:

- a) deren Anteil an den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Erträgen des Vereinsvermögens;
- c) Zuwendungen des Zentralverbands;
- d) Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hand;
- e) Erträgen von Sammlungen und Aktionen;
- f) Erträgen aus Dienstleistungen.

Die Beiträge der Mitglieder an Pro Natura Baselland sind in den Beiträgen an den Zentralverband enthalten und werden durch den Zentralverband einkassiert. Der Zentralverband bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrags und den jährlichen Anteil von Pro Natura Baselland. Der Zentralverband überweist Pro Natura Baselland ihren Anteil sowie freiwillige Zuwendungen, die für Pro Natura Baselland bestimmt sind.

Art. 6 Haftung

Pro Natura Baselland haftet mit ihrem Vermögen für ihre eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für diejenigen des Zentralverbands. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Grundsatz

Mitglieder von Pro Natura Baselland können natürliche und juristische Personen werden, die in der Regel im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft sind. Durch ihren Beitritt bekennen sie sich zu den Vereinszielen.

Ein Mitglied von Pro Natura Baselland ist zugleich Mitglied des Zentralverbands.

Art. 8 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und anschliessende Eintragung ins Mitgliederverzeichnis erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen.

Art. 9 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie in der Regel durch Wegzug des Mitglieds aus dem Kanton. Auf Wunsch kann ein nicht mehr im Kanton wohnhaftes Mitglied seine Mitgliedschaft bei Pro Natura Baselland weiterführen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Es gelten die vom Zentralverband festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind die vom Zentralverband ernannten Ehrenmitglieder; die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder der Sektion ernennen, diese sind von der Pflicht zur Leistung des Jahresbeitrags befreit. An ihrer Stelle leistet Pro Natura Baselland den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Interessen von Pro Natura Baselland zuwiderhandelt, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern auch der Zentralverband das Mitglied auf Antrag der Sektion ausschliesst.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliederkategorien, die mehr als eine Person umfassen, besteht nur ein einziges Stimm- und Wahlrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Angestellte von Pro Natura Baselland haben kein Stimm- und Wahlrecht. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen nicht wählen.

In den Delegiertenrat gewählt werden dürfen nur Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr.

Art. 14 Antragsrecht

Ausserhalb der Generalversammlung kann ein Zehntel der Mitglieder verlangen, dass ein Antrag an den Delegiertenrat des Zentralverbands gestellt wird. Der Vorstand regelt die Benützung der Mitgliederliste.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe von Pro Natura Baselland sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen oder Wahlen von zusätzlichen Mitgliedern gelten bis zum Ende der laufenden Periode. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern ist auf höchstens vier Amtsperioden beschränkt. Ausnahmen sind auf begründeten Antrag des betroffenen Vorstandsmitglieds möglich.

A. Generalversammlung

Art. 17 Grundsatz

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Pro Natura Baselland. Sie ist eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

Art. 18 Aufgaben

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;

- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Wahl der Delegierten in den Delegiertenrat des Zentralverbands;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern von Pro Natura Baselland;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle;
- j) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- k) Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenz des Vorstands übersteigen;
- l) Auflösung von Pro Natura Baselland.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich einzureichen.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach gestelltem Begehren stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Art. 21 Verfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, bei späteren das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dringende Geschäfte können mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Unter besonderen Umständen, welche eine Versammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder nicht erlauben, namentlich während einer Pandemie, kann der Vorstand

- a) eine virtuelle Generalversammlung auf elektronischem Weg einberufen und durchführen. Dabei ist ein ordentliches Diskussions-, Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten;
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg organisieren und durchführen.

B. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 23 Organisation

Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 24 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht statutengemäss von einem andern Organ wahrgenommen werden. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem Beschlüsse über Referenden, Initiativen, Wahlempfehlungen, Einsprachen, Beschwerden sowie Erwerb, Veräusserung, Belastung und Vornahme von weiteren Grundstücksgeschäften.

Der Vorstand kann Geschäfte oder bestimmte Aufgaben delegieren.

Art. 25 Finanzkompetenz

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben, die im Budget enthalten sind. Überdies hat er folgende Finanzkompetenz:

- a) für nicht budgetierte einmalige Ausgaben von insgesamt jährlich nicht mehr als 10% des Vermögens, Stand 31.12. des Vorjahrs;
- b) für nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben insgesamt jährlich nicht mehr als 20% des Sektionsanteils der Mitgliederbeiträge.

Art. 26 Unterschrift

Pro Natura Baselland wird durch Kollektivunterschrift rechtsverbindlich verpflichtet. Das Präsidium und der (Co-)Geschäftsführer/die (Co-)Geschäftsführerin sind kollektiv zu zweien oder einzeln zusammen mit einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen.

Art. 27 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Spesen können vergütet werden.

Die Arbeit eines Vorstandmitglieds kann in Form eines Auftrags entschädigt werden, wenn sie den üblichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt und nicht die Vorstandstätigkeit an sich umfasst. Die Entschädigung erfolgt projektweise. Sie muss vorgängig durch den Vorstand genehmigt werden. Der Gesamtbetrag der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Art. 28 Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Er bestimmt Sitz, Organisation und Aufgabenbereich. Er wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder eine Co-Geschäftsführung und allenfalls weiteres Personal, das zu Pro Natura Baselland in einem Arbeitsverhältnis steht. Für die Arbeitsbedingungen der Angestellten bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin des Zentralverbands.

Die Angestellten von Pro Natura Baselland dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines anderen Organs von Pro Natura Baselland oder des Zentralverbands sein.

Die Angestellten können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen

C. Kontrollstelle

Art. 29 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder wird durch eine Treuhandgesellschaft übernommen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Teil der Kontrollstelle sein. Die Art der Revision wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 30 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Besondere Verfahren

Art. 31 Änderung der Statuten

Statutenänderungen können von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberück-

sichtigt. Die Statutenänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbandes.

Art. 32 Auflösung

Die Auflösung von Pro Natura Baselland kann nur an einer eigens zu diesem Geschäft einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Zehntel aller Mitglieder teilnimmt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine schriftliche Abstimmung so durchzuführen, dass das Endresultat innert 2 Monaten bekannt ist. Den Mitgliedern ist eine Rücksendefrist von mindestens 2 Wochen zu gewähren. Die Auflösung erfordert in jedem Fall eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Zentralverbands kann Pro Natura Baselland als unabhängiger Verein bestehen bleiben oder sich ebenfalls auflösen.

Art. 33 Liquidation

Im Falle der Auflösung fallen das Vermögen, die Rechte an Schutzgebieten und die Akten an den Zentralverband. Dieser soll das Vermögen für die Naturschutztätigkeit im Kanton Basel-Landschaft verwenden, bis es eine neu gegründete Sektion übernehmen kann.

Löst sich der Zentralverband auf, übernimmt Pro Natura Baselland dessen Rechte an Schutzgebieten im Kanton Basel-Landschaft, sofern sie als selbständiger Verein weiterbesteht.

Löst sich Pro Natura Baselland auf und existiert der Zentralverband bereits nicht mehr, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Akten. Gewinn und Kapital müssen einer anderen aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden oder dem Kanton Basel-Landschaft. Die Rechte an Schutzgebieten von Pro Natura Baselland gehen an eine zielverwandte, steuerbefreite Organisation, oder falls dies nicht möglich ist, an den Kanton Basel-Landschaft über.

V. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Delegiertenrat des Zentralverbands in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 2012.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Die erste Amtsperiode gemäss Art. 16 dauert bis zur Generalversammlung 2027.

Der Präsident Die Co-Geschäftsführer

Andreas Freuler Thomas Fabbro, Thomas Zumbrunn

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung von Pro Natura Baselland am 28. April 2025 in Reigoldswil beschlossen. Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am ... [Datum] genehmigt.